

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über eine Ausnahmeregelung für das Königreich Dänemark bei den im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltenden Vorschriften für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 133 und auf Anhang VII Ziff. V Nr. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Dänemark gilt gemäß Anhang VII Ziff. V Nr. 1 der Beitrittsakte eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr¹⁾, in der Fassung der Richtlinie des Rates 72/230/EWG vom 12. Juni 1972²⁾.

Aufgrund der Richtlinie 76/134/EWG vom 20. Januar 1976³⁾ hat der Rat eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 1976 genehmigt.

Die dänische Regierung hat eine erneute Verlängerung der Ausnahmeregelung beantragt.

Mit dem teilweisen Verzicht der Mitgliedstaaten auf die Erhebung der Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern sollen nicht nur die Grenzkontrollen

vereinfacht und Doppelbesteuerungen nach Möglichkeit vermieden werden, es soll damit auch erreicht werden, daß sich die Bevölkerung der Mitgliedstaaten der Realität des Gemeinsamen Marktes stärker bewußt wird.

Eine Verlängerung der Ausnahmeregelung ist zwar erforderlich, doch sind ihre Anwendungsbedingungen im Interesse des Gemeinsamen Marktes zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Richtlinien des Rates 69/169/EWG und 72/230/EWG kann das Königreich Dänemark für die steuerfreie Einfuhr von in Anhang VII Ziff. V Nr. 1 Buchstabe a der Beitrittsakte genannten Erzeugnissen die gegenwärtig geltende Regelung bis zum 31. Dezember 1979 beibehalten, sofern die Einfuhr dieser Erzeugnisse durch Reisende erfolgt:

- a) die ihren Wohnsitz in Dänemark haben und sich für die Dauer von höchstens 72 Stunden in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben;
- b) die ihren Wohnsitz nicht in Dänemark haben und aus einem anderen Mitgliedstaat nach Dänemark einreisen und sich dort für die Dauer von höchstens 24 Stunden aufhalten;
- c) die aus einem Drittland nach Dänemark einreisen.

Artikel 2

Der Rat beschließt spätestens zum 31. Dezember 1979 auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur weiteren Angleichung der Anwendungsmodalitäten der

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6
²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 139 vom 17. Juni 1972, S. 28
³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 21 vom 21. Januar 1976, S. 9

in Artikel 1 genannten Ausnahmeregelung an die in den Richtlinien 69/169/EWG und 72/230/EWG vorgeschriebene Regelung.

Artikel 3

Das Königreich Dänemark trägt dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der Vorschriften übermittelt wird, die es erläßt, damit die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung mit Wirkung ab 1. Januar 1977 in Kraft tritt.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Begründung

Für Dänemark gilt gemäß Anhang VII Ziff. V Nr. 1 der Beitrittsakte eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 72/230/EWG vom 12. Juni 1972⁵⁾ zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern. Bis zum 31. Dezember 1975 hatte der Rat zu entscheiden, ob und inwieweit eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung erforderlich wäre, wobei der Stand der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere der Fortschritt der Steuerharmonisierung berücksichtigt werden sollte. Mit Richtlinie vom 20. Januar 1976 hat der Rat eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 1976 genehmigt⁶⁾.

Nachdem die dänische Regierung eine erneute Verlängerung der gegenwärtig geltenden Regelung beantragt hat, hält es die Kommission für angebracht, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung unter der Bedingung vorzuschlagen, daß die Regelung geändert wird, um sie den Vorschriften der obengenannten Steuerbefreiungsrichtlinien anzunähern.

Obgleich die erhofften Fortschritte bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nicht das erwünschte Ausmaß erreicht haben, meint die

Kommission, daß die Steuerbefreiungsmaßnahmen selbst ein Aspekt dieser Union sind und um so leichter hingenommen werden können, als sie keine Änderung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten voraussetzen. Durch die Gewährung dieser Steuerbefreiungen sollen nämlich nach Möglichkeit die Doppelbesteuerungen der von Reisenden bei Auslandsaufenthalten im Reisegepäck mitgeführten Waren vermieden und die lästigen Kontrollen und Grenzformalitäten erleichtert werden.

Die vorhandenen steuerlichen Hindernisse für rein private Einfuhren ohne jeden kommerziellen Charakter gehören mit zu den Gegebenheiten, durch die die Meinungsbildung der Öffentlichkeit sehr ungünstig beeinflusst wird, was sogar so weit gehen kann, daß sie die Realität des Gemeinsamen Marktes in Zweifel zieht.

Die Kommission hält es daher für wünschenswert, daß die dänische Bevölkerung sich der Realität des Gemeinsamen Marktes stärker bewußt wird; folglich muß nach Ansicht der Kommission jede Ausnahmeregelung in einem so empfindlichen Bereich wie den Steuerbefreiungen für Reisende sobald wie möglich abgeschafft werden.

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 139 vom 17. Juni 1972, S. 28

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 21 vom 29. Januar 1976, S. 9

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ste 6/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.